14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Landkreises Kaiserslautern

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) vom 30.10.1996, in der Fassung vom 14.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. (8) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: […] § 13 Abs. 2 Satz 12 […]

   neu: […] § 14 Abs. 7 […]

§ 5 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. gestrichen: Wird die Annahme bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen […]

   neu: Wird die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen […]

§ 5 wird um Abs. (3b) ergänzt:

(3b) Mit der Jahresgebühr nach Abs. 1 bzw. Abs 5.1 ist die zweimalige Abfuhr sperriger Abfälle je Kalenderjahr abgegolten. Für jede weitere Abfuhr im selben Kalenderjahr, wird eine Gebühr in Höhe von 125,14 € erhoben. Die Regelungen nach § 16 der Abfallsatzung bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.12.2021
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat